

2524 086

152

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 565/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

David T [REDACTED], L [REDACTED] / G [REDACTED],
[REDACTED], St. K [REDACTED]'s Road,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 10. Dezember 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 6. September 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 10. Januar 1968 ist verspätet bei Gericht eingegangen und damit unzulässig. Das Urteil ist dem Kläger nach § 175 Abs. 2 ZPO durch Aufgabe zur Post am 30. Januar 1968 zugestellt worden. Die Berufungsfrist von 3 Monaten endete gemäß § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Monats-

- 3 -

tages, d. h. am 30. April 1968. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte eine den Formerfordernissen entsprechende, insbesondere von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Berufungsschrift beim Berufungsgericht eingegangen sein müssen. Sie ist dort aber erst am 10. Juli 1968 eingetroffen. Die Einlegung der Berufung durch den Kläger selbst am 1. April 1968 ist unwirksam, weil beim Berufungsgericht für die klagende Partei Anwaltszwang besteht.

Zu Recht hat das Oberlandesgericht dem Kläger auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist versagt. Wiedereinsetzung kann aufgrund von § 233 ZPO nur gewährt werden, wenn die Fristversäumnis auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Unabwendbar ist ein Ereignis nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NJW 1952, 425) nur, wenn es durch die äußerste, den gegebenen Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden können. Ein auch nur geringfügiges Verschulden schließt die Unabwendbarkeit aus.

Die Umstände, die nach der Darstellung des Klägers zur Verspätung bei der Beauftragung seines Prozeßbevollmächtigten und auf diese Weise zum verspäteten Eingang einer ordnungsgemäßen Berufung führten, können nicht als unabwendbare Ereignisse gewertet werden. Der Vorsitzende des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln belehrte den Kläger mit Schreiben vom 4. April 1968 eingehend über die bei Einlegung der Berufung zu beachtenden Formerfordernisse. Noch am 26. April 1968, innerhalb der Rechts-



mittelfrist, teilte der Kläger dem Oberlandesgericht mit, er habe seinen späteren Prozeßbevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Belange beauftragt. Seine ursprüngliche Behauptung, er sei bei der Auswahl eines geeigneten Prozeßbevollmächtigten trotz alsbaldiger Anfragen bei der deutschen Botschaft in London und der Anwaltskammer auf Schwierigkeiten gestoßen, erklärt nicht, weshalb er den Rechtsanwalt P [REDACTED], den er am 26. April 1968 bereits ausgewählt hatte, erst am 14. Juni 1968 mit der Einlegung der Berufung beauftragte. Im Beschwerdeverfahren führt der Kläger diese Verzögerung darauf zurück, daß er in der Zeit vom 10. April bis 10. Juli 1968 krank gewesen sei. Nach Ablauf der auch für Entschädigungssachen geltenden zweiwöchigen Antragsfrist (BGH Beschluß vom 6. Februar 1957 - IV ZB 19/57 -) nachgeschobene Wiedereinsetzungsgründe dürfen nicht berücksichtigt werden (BGH MdR 1963, 291). Aber selbst wenn das neue Vorbringen des Klägers zuzulassen wäre, würde es zu keiner anderen Beurteilung führen; denn wenn der Kläger am 26. April 1968 zur Abfassung und Absendung einer Mitteilung an das Gericht in der Lage war, ist nicht einzusehen, weshalb er nicht zum gleichen Zeitpunkt einen Auftrag zur Prozeßvertretung und zur Einlegung des Rechtsmittels an den bereits gewählten Rechtsanwalt erteilen konnte.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Woesner